

## Fragen zum „Recht der negativen Publikationsfreiheit“

Wissenschaftler, die an Universitäten oder Instituten tätig sind, haben unter Berufung auf Artikel 5 III des Grundgesetzes das „*Recht der negativen Publikationsfreiheit*“. Anders als Wissenschaftler, die in der Industrie tätig sind, stehen sie nicht in der Verpflichtung, ihre Forschungs-Ergebnisse zu veröffentlichen. Sie haben dieses „Recht ohne Rechenschaft“ selbst dann, wenn ihre Forschungen nur durch einen hohen Einsatz öffentlicher Mittel möglich waren und die Öffentlichkeit auf eine zeitnahe, allgemeinverständliche Mitteilung der Ergebnisse dieser Forschungen angewiesen ist.

### Unsere Fragen:

- **Durften Wissenschaftler der Bildungsforschung** sich dieses „Recht der negativen Publikationsfreiheit“ auch dann nehmen, wenn erkennbar war, dass durch eine zeitnahe, allgemeinverständliche Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse folgenreiche Fehlentscheidungen der Bildungspolitik verhindert worden wären?
- Durften Wissenschaftler der Bildungsforschung sich dieses „Recht der negativen Publikationsfreiheit“ auch nehmen angesichts der Tatsache, dass ihre aufwändigen, über Jahre sich hinziehenden Forschungsprojekte mit den Steuergeldern vieler Bundesbürger finanziert wurden?
- Hatten diese vielen Steuerzahler nicht ein Recht darauf, dass ihnen bezüglich einer begabungsgerechten Förderung von Kindern und Enkelkindern wichtige Ergebnisse der Bildungsforschung zeitnah und allgemeinverständlich mitgeteilt würden?

Der Elternverein NRW e.V. erinnerte bezüglich des Elternrechts unter Berufung auf Artikel 6 II 1 Grundgesetz an „*das Recht auf Unterrichtung über die Vorgänge in der Schule..., deren Verschweigen die Ausübung des individuellen Elternrechts beeinträchtigen könnte*“ (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.1982, AZ: 1 BvR 845/79).

**Wir weisen in diesen Zusammenhängen darauf hin**, dass es zum aufwändigsten Projekt der deutschen Bildungsforschung, zum Projekt „Schulleistung“ (1968-1970), keinen Abschlussbericht und keine allgemeinverständliche Zusammenfassung gegeben hat. Es war dies die erste große Studie des „Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung (MPIB)“, durchgeführt mit über 12.000 Schülern.

Auch zu dem sehr aufwändigen MPIB-Projekt „Bildungsverläufe und psychosoziale Entwicklung im Jugendalter (BIJU)“, 1991 gestartet mit etwa 9.000 Schülern, gibt es immer noch keinen Abschlussbericht. In der Zeitschrift „Pädagogik“ 6/1998 (S.13) haben die Professoren Jürgen Baumert und Olaf Köller einen „*für ein breiteres Publikum gedachten deskriptiven Bericht*“ über die Ergebnisse des Projektes „BIJU“ zum Jahresende 1998 angekündigt. Dieser Bericht ist nicht erschienen.

**Offensichtlich ist hier das „Recht der negativen Publikationsfreiheit“ wahrgenommen worden.**

Das Projekt „BIJU“ bestätigte und ergänzte die Befunde des Projektes „Schulleistung“.

Allein diese beiden Projekte hatten schon gezeigt: Wenn an Schulen über den 4. Jahrgang hinaus in undifferenzierten Klassen unterrichtet wird, dann führt das zumindest in Deutschland stets zu einer Benachteiligung der leistungstärkeren und der leistungsschwächeren Schüler.

Diese Erkenntnis ist vom MPIB nicht zeitnah und nicht mit der notwendigen Öffentlichkeitswirkung bekannt gemacht worden. Eigentlich ist das „ein Fall von unterlassener Hilfeleistung“.

Wir meinen:

**Das Gleichheitsprinzip (GG Artikel 3) steht über dem Recht der negativen Publikationsfreiheit.**

**Kein Kind darf, wenn sich das vermeiden lässt, durch die Schulform,  
der es von seinen Eltern anvertraut wurde, benachteiligt werden.**

Bildungsforscher müssten daher verpflichtet sein, vor einer solchen Benachteiligung zu warnen, damit im Interesse von Schutzbefohlenen öffentliche und private Fehlentscheidungen vermieden werden.